

Ausnahmsweise kann der Anteil der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge auch nach sachgerechten Maßstäben geschätzt werden.

Ein Beispiel zum besseren Verständnis:

Beispiel:

Knut ging 2020 mit 67 Jahren in Rente. Sein Geburtsjahr ist also 1953. 2021 bezieht er 1.500 EUR monatlich an Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Seinen steuerfreien lebenslang festzuschreibenden Rentenfreibetrag ermittelt er wie folgt:

$$1.500 \text{ EUR pro Monat} \times 12 \text{ Monate} = 18.000 \text{ EUR}$$

20 Prozent davon erhält er als lebenslangen Rentenfreibetrag. 20 Prozent von 18.000 EUR sind 3.600 EUR.

$$20 \% \times (1500 \text{ EUR} \times 12) = 20 \% \times 18.000 \text{ EUR} = 3.600 \text{ EUR}$$

Nun benötigen wir noch die statistische Lebenserwartung von Knut. Knut geht also auf die Homepage des Statistischen Bundesamts und schaut in der Kohortensterbetafel nach, wie lange der Geburtsjahrgang 1953, männlich mit abgeschlossenem 67. Lebensjahr, statistisch noch zu leben hat. Er stellt fest, das sind 17,6 Jahre. Nun kann er ermitteln, wie viele Euro seiner Rente er wahrscheinlich steuerfrei bekommen wird.

Also 17,6 Jahre multipliziert mit dem vorhin ermittelten lebenslangen Rentenfreibetrag von 3.600 EUR jährlich macht 63.360 EUR.

$$17,6 \times 3600 \text{ EUR} = 63.360 \text{ EUR}$$

Nun sucht Knut alle seine alten Steuerbescheide raus. Er addiert Jahr für Jahr die Beiträge zusammen, die er von der Steuer absetzen konnte. Knut kommt hier auf einen Betrag von in Summe 47.490 EUR. Diesen Betrag zieht er nun von seinen insgesamt gezahlten Arbeitnehmerbeiträgen ab. Knut kommt so zum Ergebnis, dass er 112.000 EUR in die Rentenversicherung eingezahlt hat, die mit Steuer belastet waren. Dem gegenüber stehen aber nur 63.360 EUR Rente, die er steuerfrei erhält. Hinterbliebene hat Knut keine, die er bei der Berechnung noch berücksichtigen müsste.

Knut kann somit nachweisen, dass der steuerfreie Anteil seiner statistischen Rentenzuflüsse niedriger ist als die mit Steuer belasteten Einzahlungen. Somit hat er eine Doppelbesteuerung nachgewiesen.

63.360 EUR < 112.000 EUR

Was muss Knut nun tun?

Recht einfach, denn Knut muss nichts weiter tun. Es ist kein Einspruch erforderlich, denn Steuerbescheide ergehen hinsichtlich der „Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung“ vorläufig. Dies geschieht bei sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen eine Leibrente oder eine andere Leistung aus der Basisversorgung nach dem Einkommensteuergesetz erfasst wird. Das hat das Bundesfinanzministerium mit BMF-Schreiben vom 30.08.2021 bekannt gegeben.

! WICHTIG:

Sollte Ihr Steuerbescheid wegen einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötigt die Finanzverwaltung weitere Unterlagen von Ihnen. Der Steuerbescheid kann nicht von Amts wegen geändert werden, da dem Finanzamt nicht alle erforderlichen Unterlagen hierfür vorliegen.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AUV	Auslandsumzugskostenverordnung
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BFH	Bundesfinanzhof
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BUKG	Bundesumzugkostengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EStDV	Einkommensteuer- Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
FG	Finanzgericht
GdB	Grad der Behinderung
ggf.	gegebenenfalls
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
lt.	laut
OFD	Oberfinanzdirektion
o. g.	oben genannt
S.	Satz
Stkl.	Steuerklasse
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zulagenstelle für Altersvermögen
zzgl.	zuzüglich

1. Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Grundsätze

Die Pflichtveranlagung

Die Antragsveranlagung

Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?

Pilotprojekt: „Vereinfachte Veranlagung von Rentnern“

Welches Finanzamt ist zuständig?

Termine und Fristen einhalten

Grundsätze

Noch immer ist neben „Einkommensteuererklärung“ der Begriff „Lohnsteuerjahresausgleich“ im Umlauf, obwohl diese formale Trennung bereits vor einigen Jahren entfallen ist. Es gibt nämlich kein eigenständiges Lohnsteuerrecht, sondern nur ein Einkommensteuerrecht. Dessen Grundlage ist das Einkommensteuergesetz mit den dazu ergangenen Verwaltungsanweisungen. „Lohnsteuer“ ist dabei nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Wer als Arbeitnehmer oder als Pensionär aus dem aktiven oder ehemaligen Dienstverhältnis Bruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge erhält, muss entsprechend der individuellen Merkmale Steuerklasse, Kinder und Konfession monatlich Lohnsteuer zahlen, die durch den Arbeitgeber bzw. die Auszahlungsstelle an das Finanzamt unmittelbar abgeführt wird.

Der letztendlichen Besteuerung wird allerdings das „zu versteuernde Einkommen“ zugrunde gelegt, welches entsprechend den Regeln des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. „Zu versteuerndes Einkommen“ ist das Einkommen, auf welches die Einkommensteuertabelle angewandt wird und aus dem sich die tatsächliche Steuer errechnet. Um das „zu versteuernde Einkommen“ zu ermitteln, müssen vom Jahresbruttoarbeitslohn oder den Versorgungsbezügen Freibeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Beziehen Sie noch weitere Einkünfte, zum Beispiel aus einer Nebentätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus der Vermietung einer Immobilie, sind diese bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird zwischen den beiden Formen „Pflichtveranlagung“ und der sogenannten freiwilligen „Antragsveranlagung“ unterschieden.